

der Pläne der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Kombinate und Betriebe den langfristigen Bedarf an Absolventen fest.

4

(2) Die zentralen staatlichen Organe begründen vor dem Minister ihre auf der Grundlage des Fünfjahrplanes erarbeiteten Anforderungen für den Einsatz der Absolventen in ihrem Verantwortungsbereich.

(3) Die zentralen staatlichen Organe legen auf der Grundlage des Planes und der ihnen vom Minister übergebenen Kennziffern den jährlichen Einsatz der Absolventen nach Fachstudienrichtungen in den Betrieben ihres Verantwortungsbereiches fest und sichern die Einhaltung des Planes.

§ 11

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, übergeben den Rektoren der unterstellten Hochschulen bzw. Direktoren der unterstellten Fachschulen mit dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen verbindliche Auflagen zur Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen. Diese Auflagen gehen von den Kennziffern für den Einsatz der Absolventen und den Einsatzkonzeptionen der zentralen staatlichen Organe aus.

§ 12

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen Fachschulen unterstehen, legen dem Minister Kennziffern für den Einsatz der Fachschulabsolventen in den Bereichen der Volkswirtschaft zur Bestätigung vor. Diese Kennziffern sind auf der Grundlage des Fünfjahrplanes und der perspektivischen Anforderungen der anderen zentralen staatlichen Organe zu erarbeiten.

§ 13

(1) Die Betriebe haben die Hoch- und Fachschulen bei der Vorbereitung der Studenten auf ihren Einsatz verantwortungsbewußt zu unterstützen, die Absolventen in ihrer beruflichen Entwicklung zu fördern und sie entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten bei der Lösung von Aufgaben einzubeziehen. Die Betriebe haben die weitere politische und fachliche Entwicklung der Absolventen als allseitig gebildete, schöpferisch tätige und verantwortungsbewußt handelnde sozialistische Persönlichkeiten zu sichern. Zur bewußten Förderung ihrer schöpferischen Fähigkeiten ist den Absolventen Verantwortung in sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften zu übertragen.

(2) Die Betriebe sind in ihrem Bereich für den fachgerechten Einsatz der Absolventen entsprechend ihrer Qualifikation verantwortlich.

(3) Die Betriebe informieren die Studenten über wichtige und entscheidende Aufgaben sowie über weitere Entwicklungsprobleme ihres späteren Einsatzbereiches. Darüber hinaus ermöglichen sie es den Studenten, bereits während des Studiums mit dem gesellschaftlichen und geistig-kulturellen Leben des Betriebes vertraut zu werden.

(4) Die Betriebe sichern in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der örtlichen Räte in den Städten und Gemeinden Wohnraum für die Absolventen.

§ 14

(1) Die Betriebe haben die ihnen durch ihr übergeordnetes Organ mit dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen übergebenen Kennziffern für den Einsatz der Absolventen einzuhalten.

(2) Die mit Hochschulabsolventen in Zusammenarbeit mit den Hochschulen vereinbarten Themen für die Forschungsarbeiten sind zielgerichtet und langfristig festzulegen und sollten aus dem späteren Arbeitsgebiet abgeleitet sein, um ein schnelles Wirksamwerden der Absolventen in der Praxis zu fördern.

(3) Die Betriebe können mit Studenten, die nach Abschluß des Studiums eine Tätigkeit in ihrem Verantwortungsbereich aufnehmen sollen, zur gezielten, langfristig geplanten Einsatzvorbereitung bereits vor Abschluß des Arbeitsvertrages einen Förderungsvertrag abschließen.

§ 15

(1) Die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen haben die ihnen mit dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen übergebenen verbindlichen langfristigen Auflagen für die Vorbereitung des Einsatzes der Absolventen zu erfüllen und legen für ihre Hoch- bzw. Fachschule die erforderlichen Maßnahmen fest.

(2) Die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen sind für die politisch-ideologische Vorbereitung der Absolventen auf ihre berufliche Tätigkeit verantwortlich. Sie arbeiten dabei mit den Grundorganisationen der Freien Deutschen Jugend zusammen. Die Vorbereitung des Einsatzes der Absolventen ist Bestandteil der Leitungstätigkeit der Hoch- und Fachschulen.

(3) Die Hoch- und Fachschullehrer sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschulen fördern im Rahmen ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit planmäßig die Beziehungen der Studenten zu ihrer künftigen Arbeitsstelle, insbesondere durch die entsprechende Gestaltung der Lehrveranstaltungen und der Themen der Beleg-, Abschluß- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen.

(4) Mit den Studenten sind Vermittlungsgespräche über ihre spätere Arbeitsstelle zu führen. Diese Vermittlungsgespräche sind durch die Hoch- bzw. Fachschule gemeinsam mit den Betrieben vorzubereiten.

§ 16

Die Hoch- und Fachschulen haben das Ministerium zu informieren, wenn Abschlüsse von Arbeitsverträgen nicht erreicht bzw. wenn ohne Einsatzbeschluß Arbeitsverträge mit Absolventen abgeschlossen werden.

«

§ 17

Die Leiter von Betrieben, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, sind durch die Leiter der zuständigen übergeordneten Organe bzw. Institutionen disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.